## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 03.10.1822 publ. 10.10.1822

zeichnet werden, und ift es, nach Ablauf bies fer Frift, niemanden, weder Privatpersonen noch Wirthen ober Kaufleuten, erlaubt, andere als mit dem verordneten Stempel versebene Spielkarten im Saufe zu haben, noch zu gebraus chen, noch von andern gebrauchen zu laffen, ben einer Polizen=Geldstrafe von 5 Rthlr. Gold für jeden Contraventions-Fall. Wirthe und Rauf= Teute, welche sich einer zweyten Contravention fculbig machen wurden, follen mit einer Bruche von 10 Rthir. Gold belegt, zum brittenmal aber mit der Einziehung ber Wirthschafts ober Handels: Concession bestraft werden. Die Halfte der Bruchgelber soll dem Angeber, die andere Halfte aber ber hiefigen Laternen: Caffe querkannt werden.

24) Regierungs : Bekanntmachung vom zten October 1822., publ. am 10 ten eid.

Da mehrere Bafallen des hiesigen Hers Allodisication zoglichen Lehenhofs verschiedentlich über die der von der höche geschränkungen, welche aus der Lehensverdins schaft relevirens dung entspringen, Beschwerde geführt und den Lehen. den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß dieselben, gegen Entschädigung der Lehensherrs schaft für die dadurch aufzugebenden Ansprüsche, möchten aufgehoben werden können, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht

die Vortheile einer solchen Maßregel für die Lehensträger und eine erhöhete Landescultur nicht verkennend, mittelst höchsten Cabinets: rescripts vom 28ten v. Mt. zu derselben Höchste dero Genehmigung ertheilt, uns es werden daher diesenigen Bestimmungen hierdurch dfs fentlich bekannt gemacht, welche in dieser Bes ziehung angenommen worden sind.

1. Die Ausliebung hat nur die Lehensvers bindung, welche zwischen der höchsten Lehenss herrschaft und den Wasallen in Ansehung der unterhabenden, von dem hiesigen Lehenhof restevirenden Lehen besteht, zum Gegenstande; sie bezieht sich daher nicht auf die Verhältnisse der Belehnten gegen einander, und namentlich nicht auf deren und deren Nachkommen Erbsolzgerechte, welche, so lange sie nicht auf sonstige rechtliche Weise ausgehoben sind, der Aushes bung der Lehensverbindung ungeachtet, völlig underändert erhalten werden.

2. Zu der Aufhebung der Lehensverbins dung auf die bemeldete Art ist erforderlich:

a) daß die höchste Lehensherrschaft von den Wasallen wegen der Laudemialgelder und Lehenssporteln (so wie wegen etwaiger Rückstände derselben) und wegen des Heimfallsrechts entschädigt, und hierauf

b) dem Lehentrager, der sich alsdann im Besig des Lehens befindet, eine formlis

che Allodifications : Urkunde von dem Les henhof ertheilt wird.

- Jie gedachte Entschäbigung soll, mit Berücksichtigung aller daben in Betracht koms menden Umstände, im Wege der freys willigen Convention, zwischen dem Les henshof und Vafallen regulirt, und nach dem Wunsch des leßtern, entweder mittelst eines jährlichen, auf den bisherigen Lehenscomples rus haftenden, Canons, der jedoch jederzeit nach Capitalsuß zu 38 ablösbar bleibt, oder mittelst einer gleich sestzuseßenden runden Enmme geleistet werden kann.
- 4. Die Ausmittelung derselben wird, unter Mitwirkung der betreffenden Aemter, zunächst von einem Regierungs = Commissair geleitet, der, nachdem die Sache hinlänglich instruirt worden, die deskälligen Erklärungen, Anschläge u. s. w. der Regierung zur weitern Versügung vorlegen wird.
- 5. Um es den Vafallen ben dem Ausmitz telungs : Seschäft möglichst zu erleichtern, sols len daben alle Sporteln und der Gebrauch des Stempelpapiers wegfallen, nur sollen die protocollarische Uebereinkunft hinsichtlich der statt der ehemaligen Lehensverbindlichkeis ten zu leistenden Entschädigung auf Stempels papier Nr. 28., und die Allodissications-Urkuns